

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. IFRS-FA / 10.10.2016 / 13:45 – 14:30 Uhr
TOP:	03 – Zinssatz für Dienstzeitaufwand und Zinsaufwand
Thema:	Zinssätze für DBO, Dienstzeitaufwand und Nettozinsen
Unterlage:	53_03a_IFRS-FA_Zinssatz_SC_Basis

1 Hintergrund

- 1 In den USA sind eine Reihe von Unternehmen dazu übergegangen, unterschiedliche Zinssätze für die Bestimmung der leistungsorientierten Verpflichtung (DBO), des laufenden Dienstzeitaufwands und des Zinsaufwands¹ zu verwenden. Hervorgerufen wurde dies durch Aussagen von SEC-Mitarbeiter gegenüber Vertretern der Big4-WPG Mitte 2015, in denen sie der Verwendung von unterschiedlichen Zinssätzen für die Bestimmung der drei Komponenten (konkret dem *Spot Rate Approach*) nicht widersprochen haben. Seitdem finden die bis dahin eher theoretischen Überlegungen in der Praxis verstärkt Anwendung und rücken somit wieder in den Fokus.
- 2 Bisherige Untersuchungen zeigen, dass die Verwendung von separaten Zinssätzen, in Abhängigkeit vom Pensionsplan und der Steilheit der Zinsstrukturkurve, zu einer in der GuV erfassten Reduktion der Zinskosten zwischen 15% und 20% und für den laufenden Dienstzeitaufwand zwischen 4% und 6% führen können.² Diese Reduktion des Pensionsaufwands erhöht den in der GuV ausgewiesenen Gewinn (bzw. vermindert den Verlust). Gleichzeitig steigen gewöhnlich die am Jahresende zu erfassenden versicherungsmathematischen Verlusten, die gemäß IAS 19 im OCI zu erfassen sind.
- 3 In Deutschland wird diese Möglichkeit bereits seit längerem kontrovers diskutiert.³

¹ Im Folgenden wird von „Zinsaufwand“ gesprochen, auch wenn gemäß IAS 19.123 die Nettozinsen zu berechnen sind. Dies erfolgt, da der Teil der Nettozinsen für die vorliegende Diskussion von Interesse ist, der den Zinsaufwand darstellt (siehe IAS 19.124).

² Vgl. Fodor/Gohdes: Replik und Ergänzung zum Beitrag „Neue Wege für die Wahl eines Rechnungszinses für die Berechnung des Pensionsaufwandes nach IAS 19“ (BetrAV 6/2016, S. 482), BetrAV 7/2016 (in Erscheinung); Fodor, Präsentation für das DAA Webinar am 12.04.2016, S. 3.

³ Siehe z.B. Dreger/Hagemann/Koziel: Reduzierung des Dienstaufwands mittels eines abweichenden Rechnungszinses, BetrAV 1/2014, S. 50 – 51; Fodor/Gohdes: Reduzierung des Dienstaufwands mittels eines abweichenden Rechnungszinses – Replik zum Aufsatz von Dreger/Hagemann/Koziel, BetrAV 2/2014, S. 137 – 145; Dreger/Hagemann/Koziel: Reduzierung des Dienstaufwands mittels eines abwei-



2 Überblick

4 Im Allgemeinen werden folgenden Methoden für die Ableitung der Zinssätze verwendet, die für die Bestimmung von DBO, laufendem Dienstzeitaufwand und Nettozinsen herangezogen werden:

1. herkömmliche Methode
2. vollständiges Zinsstrukturverfahren (*Spot Rate Approach*)
3. *Mixed Approach*
 - a. DBO und laufender Dienstzeitaufwand: vollständiges Zinsstrukturverfahren; Nettozinsen: herkömmliche Methode
 - b. DBO und laufender Dienstzeitaufwand: vollständiges Zinsstrukturverfahren; Nettozinsen: *One-Year Forward Rate Approach*
 - c. DBO und laufender Dienstzeitaufwand: vollständiges Zinsstrukturverfahren; Nettozinsen: *First-Year Forward Rate Approach*
4. *Split Discount Rate Approach*

Es gibt weitere Methoden bzw. Variationen der oben genannten Methoden, denen jedoch keine Bedeutung beigemessen wird und daher durch die AG nicht weiter betrachtet wurden.

5 Die Verwendung einer der Methoden setzt voraus, dass sie sowohl die Anforderungen des IAS 19 als auch die Vorgaben von IAS 1 und IAS 8 erfüllen. Dementsprechend sind die Methoden dahingehend zu beurteilen, ob die zugrundeliegenden Annahmen der Methoden die Anforderungen von IAS 19.75 nach unvoreingenommenen und neutralen versicherungsmathematischen Annahmen erfüllen sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln. Die Grundannahmen werden allgemein als unvoreingenommen und neutral angesehen, wenn sie zu keinen systematischen versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten führen.⁴

6 Anzumerken ist, dass nach IAS 19 die Nettozinsen zu berechnen sind. Dementsprechend vermindert vorhandenes Planvermögen das Potential den Zinsaufwand durch einen Wechsel zu einer anderen Methode zu reduzieren.

chenden Rechnungszinses – Erwiderung auf die Replik von Fodor/Gohdes, BetrAV 3/2014, S. 95 – 97; Freiberg: Konsistente Verwendung des Zinssatzes für betriebliche Altersversorgungswerke, PiR 2015, S. 86 – 89; Hagemann/Dreger/Schmallenbach: Neue Wege für die Wahl des Rechnungszinses für die Berechnung des Pensionsaufwand nach IAS 19, BetrAV 6/2016, S. 482 – 486.

⁴ Vgl. Fodor/Gohdes: Reduzierung des Dienstaufwands mittels eines abweichenden Rechnungszinses – Replik zum Aufsatz von Dreger/Hagemann/Koziel, BetrAV 2/2014, S. 137 – 145, S. 138; Hagemann/Dreger/Schmallenbach: Neue Wege für die Wahl des Rechnungszinses für die Berechnung des Pensionsaufwand nach IAS 19, BetrAV 6/2016, S. 482 – 486, S. 483.



3 Methoden

3.1 Herkömmliche Methode

- 7 Grundsätzlich sind für die Ermittlung der DBO die zu erwartenden Zahlungsströme zu bestimmen und auf den Bilanzstichtag mit den laufzeitkongruenten Zinssätzen zu diskontieren. Bei der herkömmlichen Methode wird (im Idealfall) im ersten Schritt der Verpflichtungsumfang durch die Diskontierung der erwarteten Zahlung unter Verwendung der vollständigen Zinsstrukturkurve ermittelt. Im zweiten Schritt wird der einheitliche Rechnungszins bestimmt, der zum gleichen Verpflichtungsumfang führt.
- 8 Bei der herkömmlichen Methode wird der bei der Berechnung der DBO ermittelte Zinssatz (gewichteter Durchschnittszins = Einheitszins) ebenfalls zur Bestimmung des laufenden Dienstzeitaufwands⁵ und des Zinsaufwands⁶ verwendet.
- 9 Die Nutzung des Durchschnittszinses führt gewöhnlich zu höherem laufendem Dienstzeitaufwand als wenn dieser mit einem separaten Zinssatz (z.B. *spot rates* für die jeweiligen Zahlungen) bestimmt worden wäre. Dies wird durch die unterschiedlichen durchschnittlichen Fristigkeiten der angenommenen Zahlungen und der damit verbundenen Höhe des Diskontfaktors bedingt. Da der laufende Dienstzeitaufwand nur für aktive Arbeitnehmer (Aktive) entsteht und nicht für die Bezieher von Rentenleistungen (Rentner), sind die Zahlungen für diese erdienten Rentenleistungen in späteren Perioden als die Zahlungen an die Rentner (sofortige Fälligkeit) fällig. Die Fälligkeitsstruktur der Zahlungen ist somit langfristiger als die Fälligkeitsstruktur der Zahlungen für Rentner oder einen gemischten Bestand an Rentnern und Aktiven.
- 10 Der Zinsaufwand resultiert bei der herkömmlichen Methode aus der Multiplikation der DBO mit dem Einheitszins. Dies kann als die separate Aufzinsung jeder Zahlung mit dem Einheitszins betrachtet werden. Damit am Jahresende keine versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste entstehen, müsste der Einheitszins am Jahresende identisch mit dem Wert vom Jahresanfang sein, d.h. das Zinsniveau müsste steigen. Dies widerspricht jedoch der Grundannahme der Einheitszinismethode nach einer im Jahresablauf konstant gebliebenen Zinsstrukturkurve. Da sich die erwarteten Zahlungen am Jahresende gegenüber dem Jahresanfang um ein Jahr verkürzt haben, sind die korrespondierenden Zinssätze niedriger (eine steigende Zinsstrukturkurve vorausgesetzt). Folglich ist der am Jahresende bestimmte Zinsaufwand höher als der am Jahresanfang, d.h. ein versicherungsmathematischer Verlust entsteht.

⁵ Der laufende Dienstzeitaufwand ist der Barwert, der in dem Geschäftsjahr planmäßig neu erdienten Pensionsansprüche.

⁶ Die Nettozinsen errechnen sich durch die Multiplikation der Nettoschuld (Saldo aus DBO und Planvermögen) mit dem verwendeten Zinssatz. Der Nettozins kann als Summe aus dem Zinsaufwand aus der Aufzinsung der DBO und dem Zinsertrag aus dem Planvermögen verstanden werden. Dementsprechend resultiert der Zinsaufwand aus der Multiplikation der DBO mit dem verwendeten Zinssatz (IAS 19.124).



- 11 Insgesamt gleichen sich der höhere laufende Dienstzeitaufwand und der niedrigere Zinsaufwand idealerweise nahezu aus. Jedoch kann es insbesondere bei Plänen mit älteren Planmitgliedern (oder geschlossenen Plänen) dazu kommen, dass der höhere laufende Dienstzeitaufwand nicht ausreicht, den niedrigeren Zinsaufwand zu kompensieren, d.h. am Jahresende reichen die versicherungsmathematischen Gewinne aus dem höheren, unterjährig erfassten laufenden Dienstzeitaufwand nicht aus, die versicherungsmathematischen Verluste aus dem niedrigeren Zinsaufwand auszugleichen. Infolgedessen werden systematisch versicherungsmathematische Verluste im OCI erfasst. Ein gegenteiliger Effekt besteht gewöhnlich bei Plänen mit jüngeren Mitgliedern.⁷
- 12 Bei der herkömmlichen Methode wird unterstellt, dass sich die Zusammensetzung der Planmitglieder (Aktive und Rentner) nicht ändert und damit auch das Zahlungsprofil vom Jahresanfang zum Jahresende konstant bleibt („Beharrungszustand“). Gleichfalls wird angenommen, dass die Zinsstrukturkurve konstant bleibt, d.h. die zu Beginn des Jahres vorliegenden Zinssätze bestehen auch am Ende des Jahres in gleicher Höhe. Bei diesen Annahmen werden systematische versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste vermieden.
- 13 Vorteile der Methode:
- einfache und klare Anwendung
 - einfache Annahmen bzgl. der Veränderung der Zinsstrukturkurve zur Vermeidung von versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten am Jahresende

Schwächen der Methode:

- Berechnungsmethode ist eher ein Näherungsverfahren
- Plandesign und Plandemographie können unter bestimmten Umständen zu kontinuierlichen versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten führen.

3.2 Vollständiges Zinsstrukturverfahren

- 14 Beim vollständigen Zinsstrukturverfahren wird die DBO wie beim herkömmlichen Verfahren durch die Diskontierung der Zahlung mit den laufzeitkongruenten Zinssätzen (*spot rates*) ermittelt. Folglich unterscheidet sich die DBO nach der herkömmlichen Methode und nach dem vollständigen Zinsstrukturverfahren nicht.
- 15 Der laufende Dienstzeitaufwand wird ebenfalls durch Diskontierung der zukünftigen Zahlungen mit den *spot rates* ermittelt. Da die tatsächliche Fälligkeit der Zahlungen berücksichtigt wird, wird der Aufwand präziser bestimmt als im herkömmlichen Verfahren.
- 16 Für die Bestimmung des Zinsaufwands wird der Barwert jeder einzelnen zukünftigen Versorgungszahlung mit der betreffenden *spot rate* multipliziert.⁸ Der Gesamtzinsaufwand ist die Summe der einzelnen Teil-Zinsaufwendungen. Damit versicherungsmathematische Gewinne

⁷ Änderungen in der Zinsstrukturkurve können jedoch die Effekte aus älteren/jüngeren Planmitglieder ausgleichen, so dass doch keine versicherungsmathematischen Verluste/Gewinne entstehen.

⁸ Jede Zahlung wird quasi als eigener Plan behandelt.



oder Verluste vermieden werden, müssten die Zahlungen mit Folgejahr mit den gleichen Zinssätzen diskontiert werden, d.h. die zu Beginn des Jahres geltenden Zinssätze für den Zeitraum t gelten am Ende des Jahres für den um ein Jahr verkürzten Zeitraum $(t-1)$. Es wird somit eine stete Erhöhung des Zinsniveaus vorausgesetzt.

- 17 Während die herkömmliche Methode ein in sich konsistentes Näherungsverfahren darstellt, ist das vollständige Zinsstrukturverfahren präziser, da für die einzelnen Zahlungsströme jeweils die fristenkongruenten Zinssätze verwendet werden. Jedoch ist die notwendige Annahme zur Vermeidung von systematischen versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten (ein sich permanent erhöhendes Zinsniveau) in der Realität nicht zu beobachten und würde langfristig zu einer flachen Zinsstrukturkurve führen. Die Erfüllung der Anforderung von IAS 19.75 nach unvoreingenommenen und neutralen versicherungsmathematischen Annahmen ist daher kritisch zu hinterfragen.⁹

3.3 *Mixed Approach*

- 18 Beim sogenannten *Mixed Approach* werden die DBO und der laufende Zinsaufwand unter Verwendung der *spot rates*¹⁰ bestimmt und nur für die Ermittlung des Zinsaufwands wird eine andere Methode verwendet.
- 19 Bei der Methode 3a (siehe Tz. 4) wird der laufende Dienstzeitaufwand präziser als bei der herkömmlichen Methode berechnet, da die zugehörigen Zahlungen mit den fristenkongruenten Zinssätzen diskontiert werden. Damit entfällt die sonst entstehende Überbewertung des laufenden Dienstzeitaufwands, die benötigt wird, um die Unterbewertung des Zinsaufwands bei der herkömmlichen Methode auszugleichen. Im Ergebnis entstehen bei der Methode 3a systematische versicherungsmathematische Verluste.¹¹
- 20 Bei der Verwendung von *forward rates* zur Bestimmung des Zinsaufwands (Methode 3b) werden systematische versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste vermieden. Gemäß IAS 19.8 bildet der Zinsaufwand die Veränderung der DBO im Geschäftsjahr in Folge des Zeitablaufs ab. Beispielsweise ist eine Zahlung, die am Jahresanfang noch in 10 Jahren fällig und damit mit dem 10-Jahres-Zins zu diskontieren war, am Jahresende in 9 Jahren fällig und folglich mit dem 9-Jahres-Zins zu diskontieren. Die Änderung vom 10-Jahres-Zins zum 9-Jahres-Zins entspricht der *one-year forward rate*.¹² Durch die Verwendung der entsprechenden *one-year*

⁹ Vgl. Fodor/Gohdes: Replik und Ergänzung zum Beitrag „Neue Wege für die Wahl eines Rechnungszinses für die Berechnung des Pensionsaufwandes nach IAS 19“ (BetrAV 6/2016, S. 482), BetrAV 7/2016 (in Erscheinung)

¹⁰ Die DBO wird stets (ggf. nur im ersten Schritt) auf Basis der Zinsstrukturkurve ermittelt. Die Bestimmung des laufenden Dienstzeitaufwands mit dem Einheitszins ist nicht von Interesse, da es dabei gewöhnlich zu einer Überbewertung des laufenden Dienstzeitaufwands kommt.

¹¹ So z.B. Hagemann/Dreger/Schmallenbach: Neue Wege für die Wahl eines Rechnungszinses für die Berechnung des Pensionsaufwands nach IAS 19, BetrAV 6/2016, S. 482 – 486, S. 484.

¹² Für eine Ausführliche Diskussion siehe Fodor/Gohdes: Reduzierung des Dienstaufwands mittels eines abweichenden Rechnungszinses – Replik zum Aufsatz von Dreger/Hagemann/Koziel, BetrAV 2/2014, S. 137 – 145, S. 141 – 143.



forward rates wird der in IAS 19 enthaltene Grundgedanke des Zinsaufwands umgesetzt und so systematische versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste vermieden.

- 21 Als Begründung für die Nutzung der *first-year forward rate* (Methode 3c) wird angeführt, dass die DBO vom Jahresanfang auf das Jahresende aufgezinst werden soll. Hierbei wird jedoch nicht beachtet, dass die DBO die Summe der Barwerte der zukünftigen Zahlungen, diskontiert mit den laufzeitkongruenten Zinssätzen, ist und die Aufzinsung die Verkürzung der Fälligkeit der Zahlungen um ein Jahr widerspiegelt. Es handelt sich dementsprechend nicht um eine reine Aufzinsung vom Jahresanfang zum Jahresende. Bei dieser Methode wird der tatsächlich entstehende Zinsaufwand unterschätzt, so dass systematisch versicherungsmathematische Verluste entstehen. Die Anwendung der Methode 3c wird allgemein national und international abgelehnt, da die Methode als eine sehr aggressive Bilanzierungsmethode angesehen wird.¹³
- 22 Insgesamt wird beim *Mixed Approach* der laufende Dienstzeitaufwand präziser als bei der herkömmlichen Methode ermittelt, jedoch ist der *Mixed Approach* keine in sich geschlossene Methode mehr, die auf den gleichen Annahmen beruht. Sofern die *one-year forward rates* für die Bestimmung des Zinsaufwands herangezogen werden, entstehen keine systematischen versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste, jedoch ist der Zinsaufwand höher als beim der herkömmlichen Methode. Im Gegensatz dazu, entstehen bei der Verwendung des Einheitszinses und bei der *first-year forward rate* systematisch versicherungsmathematische Verluste.

3.4 Beispiel

- 23 Das folgende vereinfachende Beispiel¹⁴ soll die Anwendung der Methoden 1, 2 und 3b veranschaulichen.¹⁵ Im Anhang A ist ein weiteres Zahlenbeispiel enthalten.
- Ein Pensionsplan sieht Zahlungen nach 1, 2 und 3 Jahren vor.
 - Die AA-Zinsstrukturkurve umfasst jährliche Zinssätze (*spot rates*) von 0,9%, 1,5% und 1,8% für Laufzeiten von ein, zwei bzw. drei Jahren.
 - Die Zahlungen des ersten Jahres sind mit 0,9% zu diskontieren.
 - Die Zahlungen des zweiten Jahres sind mit 3,0% (= 2 x 1,5%) zu diskontieren.
 - Die Zahlungen des dritten Jahres sind mit 5,4% (= 3 x 1,8%) zu diskontieren.
 - Die *forward rates* sind die einjährigen (Termin-) Zinssätze von Jahr n auf Jahr n+1, so dass sich insgesamt die gleiche Abzinsung wie oben ergibt:
 - Die *forward rate* des ersten Jahres ist 0,9% (= erste *spot rate*).

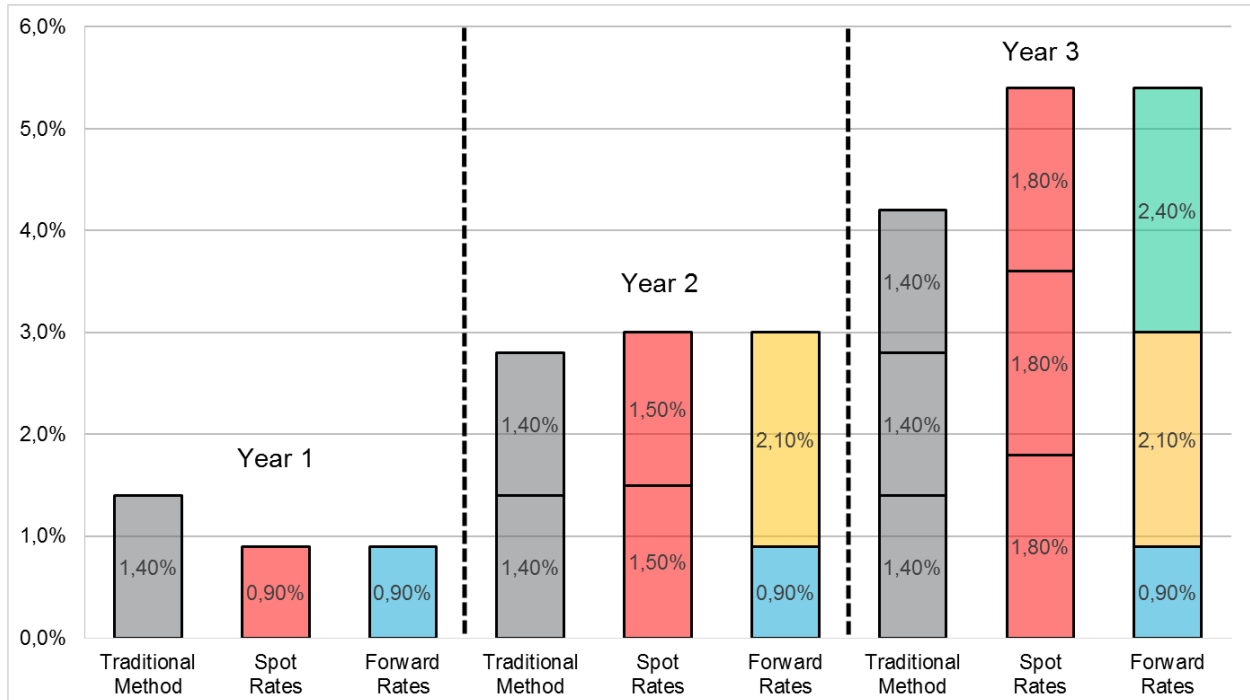
¹³ So die Einschätzung der AG *Pensionen*. Gleichfalls American Academy of Actuaries, Issue Brief August 2015, S. 4 – 5.

¹⁴ Das Beispiel wurde von Fodor in der 8. Teilöffentlichen Sitzung der IVS-Arbeitsgruppe Rechnungslegung am 16.09.2016 in Köln präsentiert.

¹⁵ Aus Vereinfachungsgründen wird ein mehrjähriger Zins lediglich „linear“ und nicht „geometrisch“ betrachtet, d.h. ohne Zinseszins-Effekte. Zahlungen werden zudem stets zum Jahresende fällig und es liegt kein Planvermögen vor.

- Die *forward rate* des zweiten Jahres ist 2,1% (= 3,0% - 0,9%).
 - Die *forward rate* des dritten Jahres ist 2,4% (= 5,4% - 3,0%).
- Bei unterstellter Gleichgewichtung der drei Zahlungen ergibt sich ein traditioneller Einheitszins von 1,4% (= (0,9% + 1,5% + 1,8%) / 3).

In der folgenden Abbildung sind die Zinsfaktoren im Überblick dargestellt:



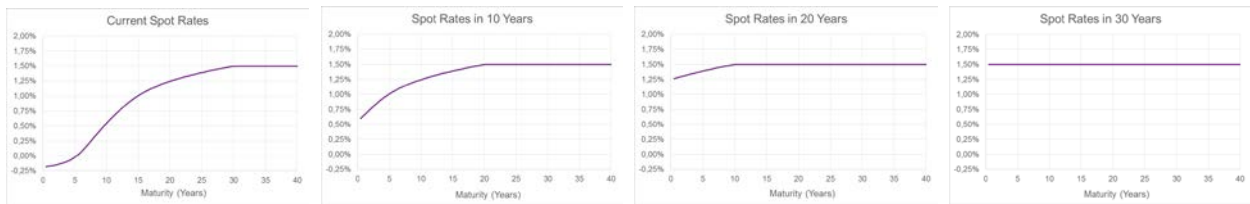
Der Zinsaufwand ergibt sich bei der herkömmlichen Methode durch die Multiplikation der DBO mit dem Einheitszins (1,4%). Dies kann auch als separate Aufzinsung der einzelnen Zahlungen mit dem Einheitszins verstanden werden. Damit am Ende des ersten Jahres die Entstehung von versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste vermieden wird, müsste der dann gültige Einheitszins wieder 1,4% betragen. Tatsächlich beträgt der Einheitszins am Ende von Jahr 1 nur 1,2% (= (0,9%+1,5%)/2)¹⁶. Diese immanente Unterbewertung des Zinsaufwands wird durch die Überbewertung des laufenden Dienstzeitaufwands ausgeglichen (im Idealfall = entsprechend der Annahmen der herkömmlichen Methode).

Beim vollständigen Zinsstrukturverfahren werden für die Bestimmung des Zinsaufwands die (abgezinsten) Zahlungen des ersten, zweiten bzw. dritten Jahres mit den *spot rates* 0,9%, 1,5% bzw. 1,8% multipliziert. Wie bei der herkömmlichen Methode entsteht am Ende des ersten Jahres ein versicherungsmathematischer Verlust, da die nächsten beiden Zahlungen¹⁷ mit 0,9% bzw. 1,5% abgezinst werden müssen. Ein Ausgleich mit dem überbewerteten laufenden Dienstzeitaufwand wie bei der herkömmlichen Methode kann nicht erfolgen. Daher wäre zur Vermeidung von systematischen versicherungsmathematischen Verlusten ein Anstieg des Zinsniveaus

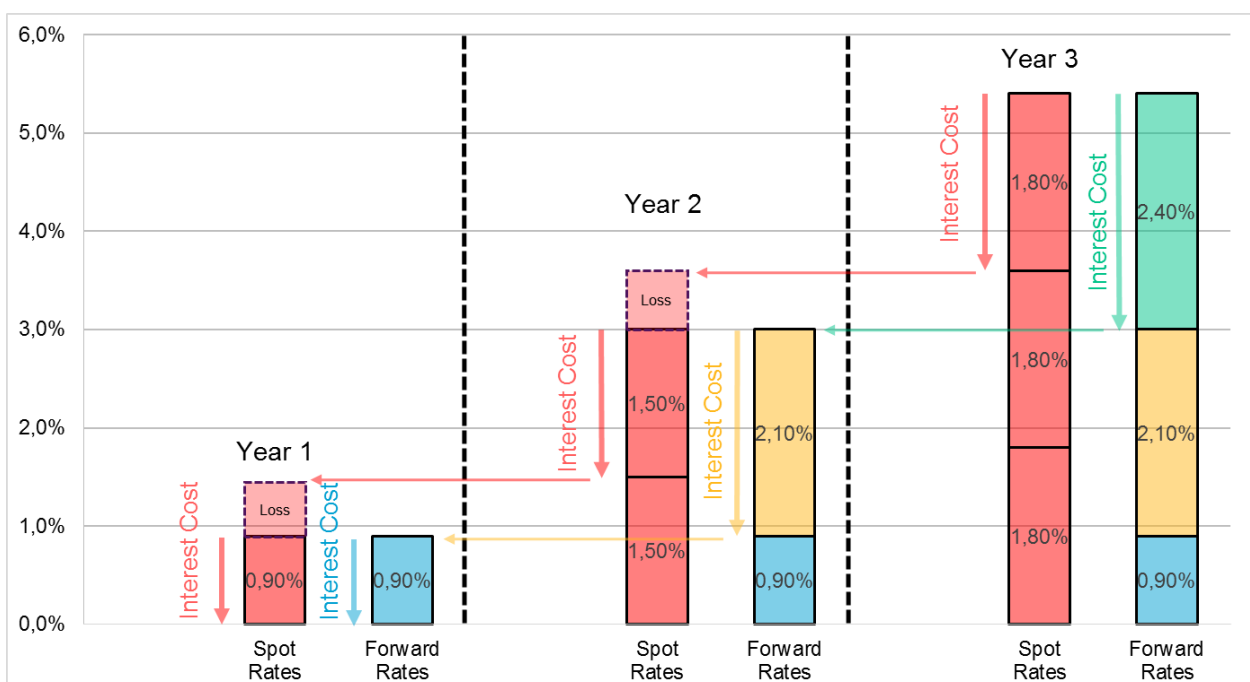
¹⁶ Es wird unterstellt, dass sich die Zinsstrukturkurve im Zeitablauf nicht ändert.

¹⁷ Die Fälligkeit der ursprünglichen Zahlung nach 2 bzw. 3 Jahren hat sich am Ende des Jahres 1 um ein Jahr verkürzt, d.h. diese Zahlungen sind nun in 1 bzw. 2 Jahren fällig.

notwendig, d.h. die *spot rates* müssten für ein Jahr 1,5% und für 2 Jahre 1,9% betragen. Diese „Linksverschiebung“ müsste jedes Jahr erfolgen, bis schließlich eine flache Zinsstrukturkurve vorliegt (siehe die folgende Abbildung).



Im Gegensatz zur Nutzung von *spot rates* werden bei der Verwendung der *one-year forward rates* zur Bestimmung des Zinsaufwands systematische versicherungsmathematische Verluste verhindert. Die folgende Abbildung veranschaulicht dies.



3.5 Split Discount Rate Approach

- 24 Bei diesem Ansatz werden die Planmitglieder in einzelne Untergruppen unterteilt (z.B. Aktive und Rentner). Für die einzelnen Untergruppen wird jeweils ein Einheitszins bestimmt (wie beim herkömmlichen Verfahren). Dieser gruppenindividuelle Einheitszins wird für die Berechnung von DBO, laufendem Dienstzeitaufwand und Zinsaufwand für die jeweilige Gruppe eingesetzt.
- 25 Die Aufspaltung eines Pensionsplans in mehrere Untergruppen ist vor dem Hintergrund der eigentlich in IAS 19 geforderten Betrachtung eines Pensionsplans in seiner Gesamtheit problematisch.

26 Die Vor- und Nachteile sowie die jeweils zugrundeliegenden Annahmen der oben genannten Methoden werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Nr	Methode	Annahmen zum Ende einer Periode wenn es gilt, systematische versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste zu vermeiden		Pro	Contra
		Entwicklung des Personenbestand	Entwicklung der Zinsstrukturkurve		
1	Herkömmliche Methode (Die einzige der hier dargestellten Methoden, die bis dato generelle Akzeptanz genießt)	Beharrungszustand (d.h. Neueintritte zum Bestand der Aktiven werden unterstellt, d.h. Cashflow Profil von Jahr zu Jahr bleibt unverändert)	Unverändert (d.h. Spot Rate „t“ Jahre nach dem Anfang des Jahres = Spot Rate „t“ Jahre nach dem Ende des Jahres)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Praktikabilität 2. Einfach zu kommunizieren 3. Keine offene Frage bei der Bestimmung des Nettozinsaufwands für Planvermögen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Annahme zur Entwicklung des Personenbestandes stimmt unter den heutigen Bedingungen praktisch nie (geschlossene Pläne) 2. In dieser Beziehung ist die Methode daher nur ein „<i>practical expedient</i>“, also eine grobe Näherung
2	vollständiges Zinsstrukturverfahren (<i>Spot Rate Approach</i>)	Bedarf keiner Annahme	Um ein Jahr verschoben (d.h. Spot Rate „t“ Jahre nach dem Anfang des Jahres = Spot Rate „t-1“ Jahre nach dem Ende des Jahres)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme zur Bestandsentwicklung nicht zu beanstanden (obwohl anders als Methode 1) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komplex 2. Schwieriger zu kommunizieren 3. Gilt zum Ende der Periode die Annahme zur Zinsstrukturkurve nach Methode 1 verursacht diese Methode bei monoton steigender Zinsstrukturkurve systematisch v-m Verluste 4. Frage bleibt offen, wie der Zinsertrag für das Planvermögen bestimmt werden soll

3a	<p><i>Mixed:</i> Für DBO und SC: <i>Spot Rate Approach</i> Für Nettozinsen: Herkömmliche Methode</p>	<p>[Bruch in der Zielgebung] Für Zinskosten: Beharrungszustand Für Service Cost: geschlossener Bestand</p>	<p>Unverändert (d.h. Spot Rate „t“ Jahre nach dem Anfang des Jahres = Spot Rate „t“ Jahre nach dem Ende des Jahres)</p>	<p>1. Einfach zu kommunizieren 2. Keine offene Frage bei der Bestimmung des Nettozinsaufwands für Planvermögen</p>	<p>1. Annahme zur Bestandsentwicklung nicht in-sich konsistent 2. Daher - bei monoton steigender Zinsstrukturkurve - verursacht Methode 3a systematisch v-m Verluste 3. Methode 1 wird nur in einem Aspekt verbessert; die Kompensation zwischen SC und IC findet nicht statt</p>
3b	<p><i>Mixed:</i> Für DBO und SC: <i>Spot Rate Approach</i> Für Nettozinsen: <i>One-year Forward Rate Approach</i></p>	<p>Bedarf keiner Annahme</p>	<p>Unverändert (d.h. Spot Rate „t“ Jahre nach dem Anfang des Jahres = Spot Rate „t“ Jahre nach dem Ende des Jahres)</p>	<p>1. Annahme zur Bestandsentwicklung nicht zu beanstanden (obwohl anders als Methode 1) 2. Gilt zum Ende der Periode die Annahme zur Zinsstrukturkurve nach Methode 1 verursacht diese Methode keine systematischen v-m Verluste</p>	<p>1. Komplex 2. Schwieriger zu kommunizieren 3. Frage bleibt offen, wie der Zinsertrag für das Planvermögen bestimmt werden soll</p>
3c	<p><i>Mixed:</i> Für DBO und SC: <i>Spot Rate Approach</i> Für Nettozinsen: <i>First-year Forward Rate Approach</i></p>	<p>Bedarf keiner Annahme</p>	<p>Unverändert (d.h. Spot Rate „t“ Jahre nach dem Anfang des Jahres = Spot Rate „t“ Jahre nach dem Ende des Jahres)</p>	<p>1. Annahme zur Bestandsentwicklung nicht zu beanstanden (obwohl anders als Methode 1)</p>	<p>1. Komplex 2. Schwieriger zu kommunizieren 3. Frage bleibt offen, wie der Zinsertrag für das Planvermögen bestimmt werden soll 4. Systematisch v-m Verluste entstehen</p>
4	<p><i>Split Discount Rate</i></p>	<p>Beharrungszustand für jeden Teilbestand (d.h. auch Neueintritte bzw. -zugänge zu den jeweiligen Teilbeständen werden unterstellt)</p>	<p>Unverändert für jeden Teilbestand (d.h. Spot Rate „t“ Jahre nach dem Anfang des Jahres = Spot Rate „t“ Jahre nach dem Ende des Jahres)</p>	<p>1. Praktikabilität 2. Gilt zum Ende der Periode die Annahme zur Zinsstrukturkurve nach Methode 1 verursacht diese Methode keine systematischen v-m Verluste</p>	<p>1. Könnte komplex werden 2. Schwieriger zu kommunizieren 3. Die Annahme zur Entwicklung des Personenbestandes ist theoretisch (und praktisch) unlösbar 4. Frage bleibt offen, wie der Zinsertrag für das Planvermögen bestimmt werden soll</p>



4 Wechsel zu einer anderen Methode

- 27 Der Wechsel von der herkömmlichen Methode zu einer alternativen Methode wird von der AG als eine Änderung der rechnungslegungsbezogenen Schätzung angesehen. Die Rechnungslegungsmethode (*accounting policy*) bzgl. der Ermittlung von DBO, laufendem Dienstaufwand und Nettozinsen ändert sich nicht. Es ändert sich nur das Vorgehen für die Ableitung der notwendigen Parameter für die Ermittlung. Diese auf dem gegenwärtig gültigen IAS 8 beruhende Auffassung der Arbeitsgruppe wird durch die aktuell vorgeschlagenen Änderungen an IAS 8 unterstützt (siehe Anhang B).

5 Verbreitung der Anwendung einer alternativen Methode

- 28 Hinsichtlich der Anwendung einer der alternativen Methoden wird von der AG vorläufig festgehalten (grobe Schätzungen):
- Schätzungsweise die Hälfte der verpflichtend nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen setzen eine alternative Methode ein, dann meist Methode 2.
 - Alternative Methoden werden bisher nur vereinzelt bei nach IFRS-bilanzierenden Unternehmen eingesetzt.
 - Die Anwendung des *Split Discount Rate Approach* (Methode 4) wird generell noch nicht beobachtet.
 - Insgesamt werden die alternativen Methoden verstärkt in Betracht gezogen.
- 29 In Deutschland erfolgt die Anwendung einer alternativen Methode nach Kenntnis der AG-Mitglieder von einem Dax-Unternehmen, einem MDax-Unternehmen, einem Familienunternehmen und zwei weiteren Unternehmen.

6 Fragen an den IFRS-FA

- 30 Dem IFRS-FA werden folgende Fragen vorgelegt:

Fragen:

- a) Erachtet der IFRS-FA eine der genannten Methoden für nicht mit IAS 19 vereinbar?
- b) Erachtet der IFRS-FA die verminderte Vergleichbarkeit von Abschlüssen in Folge der Anwendung verschiedener Methoden zur Ableitung der Abzinsungssätze für DBO, laufendem Dienstzeitaufwand und Nettozinsen für so relevant, dass eine Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Methoden erfolgen sollte?
- c) Wie möchte der IFRS-FA mit dem Thema weiter verfahren?

Anhang A

Zahlenbeispiel aus AAA, Issue Brief August 2015, S. 9

Appendix — Numerical Examples

Simplified Two-Payment Example (to illustrate the concepts)

The yield curve rates indicated below are taken from the December 31, 2014, Citigroup Yield Curve.

Yield Curve Rates		
Time Period	Spot Rate	Forward Rate
1	0.65%	0.65%
2	1.04%	1.44%
3	1.57%	2.62%
4	1.97%	3.18%
5	2.24%	3.36%
19	4.00%	5.37%
20	4.08%	5.56%

Initial year forward rate is sole rate used to credit interest in the "first-year forward rate" approach.

Applicable year forward rates are used to credit interest in the "individual forward rate" approach.

Technical notes:

- Spot rates are rates applicable for discounting a payment made in a given year back to the starting point/measurement date.
- Forward rates are rates applicable for discounting from the beginning to the end of a given year. An accumulation of (1/1+forward rates) provides the spot rate; thus forward rates can be directly derived from spot rates (and vice versa).

This illustration of the various cost recognition alternatives is developed based on the above yield curve rates for a simplified plan for which the benefit commitments consist of two cash flows:

Time Period	Rate for Calc. of PBO	PBO Discount Factor	Projected Payment (PBO)	Present Value -- PBO	Rate for Crediting Interest on PBO	Interest Cost	Rate for Calc. of Service Cost (SC)	SC Discount Factor	Projected Payment (SC)	Present Value -- SC	Rate for Crediting Interest on SC	Interest on SC	Year-End PBO	Year-End Discount Rate Needed to Avoid Loss
Current/Aggregated (single rate)														
5	3.50%	0.842	10,000	8,420	3.50%	295	3.50%	0.842	200	168	3.50%	6	8,889	
20	3.50%	0.503	10,000	<u>5,027</u>	3.50%	<u>176</u>	3.50%	0.503	1,200	<u>603</u>	3.50%	<u>21</u>	<u>5,827</u>	
total				13,448		470				772		27	14,717	3.50%
Two Aggregated Groups (separate calculations for SC and PBO)														
5	3.50%	0.842	10,000	8,420	3.50%	295	3.94%	0.824	200	165	3.94%	6	8,886	
20	3.50%	0.503	10,000	<u>5,027</u>	3.50%	<u>176</u>	3.94%	0.462	1,200	<u>554</u>	3.94%	<u>22</u>	<u>5,779</u>	
total				13,448		470				719		28	14,665	3.54%
Individual Forward Rate														
5	2.24%	0.895	10,000	8,950	3.36%	301	2.24%	0.895	200	179	3.36%	6	9,436	
20	4.08%	0.450	10,000	<u>4,498</u>	5.56%	<u>250</u>	4.08%	0.449	1,200	<u>540</u>	5.56%	<u>30</u>	<u>5,317</u>	
total				13,448		551				719		36	14,753	3.47%
Individual Spot Rate														
5	2.24%	0.895	10,000	8,950	2.24%	201	2.24%	0.895	200	179	2.24%	4	9,334	
20	4.08%	0.450	10,000	<u>4,498</u>	4.08%	<u>183</u>	4.08%	0.449	1,200	<u>540</u>	4.08%	<u>22</u>	<u>5,243</u>	
total				13,448		384				719		26	14,576	3.60%
First Year Forward Rate														
5	2.24%	0.895	10,000	8,950	0.65%	58	2.24%	0.895	200	179	0.65%	1	9,188	
20	4.08%	0.445	10,000	<u>4,498</u>	0.65%	<u>29</u>	4.08%	0.450	1,200	<u>540</u>	0.65%	<u>4</u>	<u>5,070</u>	
total				13,448		87				719		5	14,258	3.83%



Anhang B

Auszug aus dem Agenda Paper 7 der ASAF-Sitzung am 6./7. Juli 2016, S. 5 – 7.

The amended definitions in paragraph 5 of IAS 8 would now read as follows (mark-up is by comparison with IAS 8; the clean text is provided below):

Accounting policies are the specific principles, ~~bases, conventions, rules and other practices~~ applied by an entity in preparing and presenting financial statements.

A *change in accounting estimate* is an adjustment of the carrying amount of an asset or a liability, ~~or the amount of the periodic consumption of an asset, that results from the assessment of the present status of, and expected future benefits and obligations associated with, assets and liabilities. Changes in accounting estimates~~ resulting from new information (or some other new developments), that causes a change in judgements or assumptions used in applying the accounting policy for that asset or liability and, accordingly, are not corrections of errors.

The amended text in paragraphs 32-35 of IAS 8 would now read as follows (mark-up is by comparison with IAS 8):

Changes in accounting estimates

32

As a result of the uncertainties inherent in business activities, many items in financial statements cannot be measured with precision ~~but can only be estimated. Thus, entities may need to use accounting estimates in applying their accounting policies for some of those items.~~ Estimation involves making judgements or assumptions based on the latest available, reliable information. For example, estimates may be required of:

- (a) bad debts;
- (b) inventory obsolescence;
- (c) the fair value of ~~financial~~ assets or ~~financial~~ liabilities, if not determined by using a quoted price (unadjusted) in an active market for identical assets or liabilities;
- (d) the useful lives of, or expected pattern of consumption of the future economic benefits embodied in depreciable assets; and
- (e) warranty obligations.

33

The use of reasonable estimates is an essential part of the preparation of financial statements and does not undermine their reliability.



34

An estimate may need revisions if changes occur in the circumstances on which the estimate was based or as a result of new information or more experience. By its nature, the revision of an estimate does not relate to prior periods and is not a correction of an error.

34A

If an entity uses estimation techniques or valuation techniques in making accounting estimates, a change in those techniques is a change in an accounting estimate. A change in an estimation technique or in a valuation technique is appropriate if, in the circumstances, the resulting measurement is equally or more representative of the amount being estimated. This may be the case if, for example, any of the following events take place:

- (a) new markets develop;
- (b) new information becomes available;
- (c) information previously used is no longer available;
- (d) estimation techniques or valuation techniques improve; or
- (e) market conditions change.

35

A change in the measurement basis applied is a change in an accounting policy, and it is not a change in an accounting estimate. When it is difficult to distinguish a change in an accounting policy from a change in an accounting estimate, the change is treated as a change in an accounting estimate.